

Auflagen zur Befahrungsgenehmigung:

1. Wege in den für den Naturschutz sichergestellten Bereichen dürfen nicht befahren werden.
2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für Fahrten, die im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Nutzung des Mittellandkanals zwischen Bückeberg und Sachsenhagen, sowie dem Bereich der Bückeberger Aue und der Gevatterseen in der Gemarkung Bückeberg stehen.
3. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sind der gültige Mitgliedsausweis des Fischereivereins Schaumburg-Lippe e.V. und der Ausweis des Landkreises Schaumburg mitzuführen und den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
4. Die Straßen und Wege, vor allem Kurven, unübersichtliche Streckenabschnitte und Engstellen sind mit besonderer Vorsicht und mit einer dem Ausbauzustand der Straßen und Wege angemessenen Geschwindigkeit zu befahren. Eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h darf nicht überschritten werden.
5. Auf Fußgänger und Gegenverkehr ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Kraftfahrzeuge, die mit Katalysator ausgerüstet sind, dürfen wegen der erhöhten Brandgefahr nicht auf bewachsenen Flächen abgestellt werden.

Für Personen- und/oder Sachschäden, falls solche durch die Benutzung der/des Straßen/Wege/Platzes aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung entstehen sollten, können Schadenersatzansprüche weder gegen den Landkreis Schaumburg noch gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.

Werden die Auflagen oder Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung in irgendeiner Weise verletzt, so kann – unbeschadet der Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit – die Genehmigung widerrufen und eingezogen werden. Im Übrigen kann der Widerruf jederzeit erfolgen.